

# **Gemeinde Everswinkel**

Vorschriftensammlung

## **RICHTLINIEN**

**über die Gewährung von Zuschüssen**

**an die örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und  
sonstigen Vereinigungen**

**sowie Sportvereine**

**in der Gemeinde Everswinkel**

<b>Beschlussgrundlage</b>	<b>Inkrafttreten</b>
---------------------------	----------------------

o Urfassung  
Ratsbeschluss

vom 14.07.2004  
vom 14.07.2004

in Kraft getreten 01.08.2004

**RICHTLINIEN**  
**über die Gewährung von Zuschüssen**  
**an die örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und sonstigen Vereinigungen**  
**sowie Sportvereine**  
**in der Gemeinde Everswinkel**

**A. Allgemeine Grundsätze**

- I. Mit diesen Richtlinien zur Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden, Initiativen und sonstigen Vereinigungen sowie Sportvereinen in der Gemeinde Everswinkel wird das Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen zu laufenden Aufwendungen, für Einzelveranstaltungen und Jubiläen festgelegt.
- II. Ziel der Gewährung von Zuschüssen ist es, die Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und sonstigen Vereinigungen sowie Sportvereine einheitlich und überschaubar zu fördern und zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Tätigkeit zu stärken.
- III. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt worden sind.

**B. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- I. Gefördert werden nur Vereine, Verbände, Initiativen und sonstige Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Everswinkel haben und deren Mitglieder mehrheitlich Everswinkeler Bürgerinnen und Bürger sind.
- II. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins, eines Verbandes, einer Initiative oder sonstigen Vereinigung sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- III. Von Unterstützungen sind in der Regel die Vereine, Verbände, Initiativen und sonstige Vereinigungen ausgeschlossen, die bereits von anderen öffentlichen Stellen (z.B. besondere Förderstellen der Gemeinde Everswinkel o.ä.) Förderungen für den gleichen Verwendungszweck erhalten.

**C. Einteilung der Vereine in Gruppen**

Jeder Verein, Verband, jede Initiative oder sonstige Vereinigung wird einer der nachstehenden Fördergruppen zugeordnet:

1. Seniorengruppen
2. Frauen- und Männergemeinschaften
3. Kinder- und Jugendarbeit
4. Musikvereine

5. Chöre
6. Schützenvereine
7. Brieftauben- und Vogelzuchtvereine
8. Sportvereine
9. Sonstige Vereine

#### **D. Fördergruppen mit fester Förderung**

- I. Jedes Jahr soll eine Förderung ausgewählter Fördergruppen erfolgen. Die feste Förderung soll 80 % des Haushaltsansatzes für die Vereinsförderung betragen. Bei einem Haushaltsansatz von 3.100 Euro ergibt sich ein Betrag von 2.500 Euro für diese Vereinsförderung.
- II. Der Kultur- und Sportausschuss (oder der entsprechende Nachfolgeausschuss) bestimmt für das jeweils kommende Jahr, wie viele und welche der in C. genannten Vereinsgruppen einen festen Förderbetrag erhalten. Zu diesem Zwecke legt die Verwaltung dem Ausschuss eine aktuelle Liste mit allen im gemeindlichen Vereinsverzeichnis aufgeführten Vereinen, Verbänden und Institutionen und ihrer Zuordnung zu den Fördergruppen vor.
- III. Die Höhe der Gesamtförderbeträge für die einzelnen Fördergruppen liegt ebenso im Ermessen des Kultur- und Sportausschusses (oder des entsprechenden Nachfolgeausschusses).
- IV. Bagatellbeträge bis 30 Euro werden nicht ausgezahlt.

#### **E. Verteilung des festen Förderbetrages unter den Vereinen innerhalb einer Fördergruppe**

- I. Die Vereine, die in dem jeweiligen Jahr in einer der unter D.II festgelegten Vereinsgruppen aufgeführt sind, können bis zum 01.11. des Jahres einen Förderantrag stellen. Dem Förderantrag ist eine Auflistung der in dem jeweiligen Jahr durchgeführten oder für die Monate November und Dezember geplanten Veranstaltungen beizufügen.
- II. Jeder Veranstaltung wird eine Punktzahl zugeordnet:

Regelmäßige Treffen bzw. Übungs- oder Gruppenstunden	5 Punkte
einmalige Veranstaltungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind und für die kein Eintrittsgeld erhoben wird	2 Punkte
einmalige Veranstaltungen, die nur für Vereinsmitglieder durchgeführt werden	1 Punkt
einmalige Veranstaltungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind und für Eintrittsgelder erhoben werden	0 Punkte

- III. Nachdem die Punkte aller Veranstaltungen einer Gruppe addiert worden sind, ist der feste Förderbetrag durch die Gesamtpunktzahl zu dividieren, um einen durchschnittlichen Förderbetrag je Punkt zu ermitteln.
- IV. Der Förderbetrag eines einzelnen Vereines berechnet sich, indem man seine durch Veranstaltungen gewonnene Punktzahl mit dem durchschnittlichen Förderbetrag je Punkt multipliziert.

## **F. Jubiläumsförderung**

- I. Die nach Abzug der festen Förderung vom Haushaltsansatz verbleibenden 20 % dienen der Jubiläumsförderung aller Vereine. Bei einem Haushaltsansatz von 3.100 Euro stehen somit etwa 600 Euro für die Jubiläumsförderung bereit.
- II. Es sollen grundsätzlich 150,00 Euro auf Antrag für ein gefördertes Jubiläum ausgezahlt werden. Eine Anrechnung der sonstigen Vereinsförderung (z.B. Punkt E. oder H. dieser Richtlinien) erfolgt nicht. Etwa verbleibende Restbeträge – unter Abzug der im Punkt G. vorgesehenen Förderung – sollen in das kommende Jahr übertragen werden.
- III. Folgende Jubiläen sollen gefördert werden
  - 25 Jahre
  - 50 Jahre
  - 75 Jahre
  - 100 Jahre
  - etc.

## **G. Projektförderung**

Sollten die Mittel für die Förderung von Jubiläen nicht voll ausgeschöpft werden, so ist eine einmalige Projektförderung von Vereinen möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich der Kultur- und Sportausschuss (oder der entsprechende Nachfolgeausschuss) aufgrund eines ausführlich zu begründenden Antrages des Vereines.

## **H. Spezielle Förderung der großen Sportvereine und sonstige Förderung von Sportvereinen**

- I. Die Sportvereine DJK RW Alverskirchen e.V. und SC DJK Everswinkel e.V. erhalten jährlich auf Antrag unter Vorlage der aktuellen Mitgliederstatistik eine Förderung von 1,60 Euro pro Mitglied.
- II. Andere Sportvereine werden im Rahmen der sonstigen Vereinsförderung dieser Richtlinien gefördert.

## **F. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.08.2004 in Kraft und gelten erstmals für die Vereinsförderung des Jahres 2004.